

Entwurf

Grundpositionen des Landesjugendring Thüringen e.V.

zum Themenfeld Migration und Integration

Interessen vertreten

Als Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen nimmt der Landesjugendring Thüringen e.V. (LJRT) zu kinder- und jugendpolitischen Themen Stellung. Dies schließt die Verantwortung für junge Menschen mit Migrationshintergrund ein.

Gesellschaftliche Realität der kulturellen Pluralität

Das Zusammenleben von Menschen verschiedener Sprachen, Kulturen und Lebensformen ist Bereicherung und Herausforderung zugleich. Neben positiven Beispielen für gelungene Integration aus Flüchtlingsarbeit, Antirassismusprojekten, Jugendmigrationsdiensten oder Jugendverbandsarbeit zeigen sich auch Schwierigkeiten im gesellschaftlichen Miteinander.

Fremdenfeindliche Einstellungen und Übergriffe bringen Menschen mit Migrationshintergrund in (lebens)bedrohliche Situationen, die ihre Alltagswelt stark prägen. Fremdenfeindliche Einstellungen innerhalb der Mehrheitsgesellschaft erschweren den Integrationsprozess.

Für junge Asylsuchende ist die langandauernde Unsicherheit ihres Aufenthaltsstatus problematisch. Flüchtlinge und Geduldete sind menschenunwürdigen Verhältnissen durch gesetzliche Restriktionen ausgesetzt. Aber auch für Menschen mit Migrationshintergrund und dauerhaftem Aufenthalt in Deutschland existieren Probleme in zentralen gesellschaftlichen Bereichen wie zum Beispiel hinsichtlich schlechterer Bildungsabschlüsse und einer verhältnismäßig hohen Arbeitslosigkeit.

Herausforderungen

Nach SGB VIII/KJHG ist es Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, junge Menschen bestmöglich zu fördern: „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§ 1 Abs. 1 SGB VIII). Dies gilt auch für junge Menschen mit Migrationshintergrund.¹

¹ Der Geltungsbereich §6 (2) des SGB VIII schließt Menschen mit rechtmäßigem Aufenthalt wie auch mit ausländerrechtlicher Duldung bei der Beanspruchung von Leistungen explizit ein. Nach §6 (4) gelten ferner das Minderjährigenschutzabkommen und das Europäische Fürsorgeabkommen, welches den Anspruch auf Leistungen und andere Aufgaben der Jugendhilfe (z.B. Inobhutnahme) bei gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland vorsieht.

Bei der Umsetzung dieses Auftrages zeigen sich vielfältige Herausforderungen:

- è Integration ist kein isolierter Vorgang zwischen einzelnen Personen, sondern eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Dafür ist eine „Kultur des Miteinanders“ Voraussetzung. Diese umfasst Offenheit für andere Kulturen wie auch gegenseitige Anerkennung und Achtung verschiedener gesellschaftlicher Gruppen.
- è Integration ist ein wechselseitiger Prozess. Die Bereitschaft beider Seiten, sich auf Austausch und Verständigung einzulassen, ist dafür unabdingbare Voraussetzung.
- è Bei der gesellschaftlichen Thematisierung von Migration und Integration spielt der Bildungsbereich eine zentrale Rolle. Hier ist die Sensibilisierung und Qualifizierung aller in diesem Bereich tätigen pädagogischen MitarbeiterInnen wesentlich.

Jugendverbände als wichtiger Integrationsort

Mit dem Auftrag, junge Menschen in ihrer Persönlichkeit umfassend zu fördern, sie zu Verantwortungsübernahme und gesellschaftlicher Mitwirkung anzuregen, sowie ihren auf Freiwilligkeit beruhenden Angebotsstrukturen bieten Jugendverbände jungen Menschen mit Migrationshintergrund wichtige Integrationsmöglichkeiten. Dieses Potenzial zu nutzen, ist Aufgabe der Jugendverbände im LJRT.

Dazu gehören unter anderem:

- Migration und Integration sowie interkulturelles Lernen als Thema aufzugreifen,
- junge Menschen mit Migrationshintergrund nachhaltig in die Jugendverbandsarbeit einzubeziehen,
- MultiplikatorInnen in ihrer interkulturellen Kompetenz zu stärken und
- weiter gegen Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Rassismus unter anderem durch Bildungsarbeit vorzugehen.

Forderungen an die Politik

Der Landesjugendring Thüringen e.V. fordert:

... von der Thüringer Landesregierung:

- 1) Verbesserung der Lebensverhältnisse in Thüringen lebender AsylbewerberInnen und Flüchtlinge

Der Flüchtlingsrat Thüringen e.V. weist auf die schwierige Lage von AsylbewerberInnen und Flüchtlingen hin. Kritisiert werden vor allem die mehrjährige Unterbringung in menschenunwürdigen, sozial isolierten Gemeinschaftsunterkünften, die Einschränkung ihrer Freizügigkeit durch das Asylverfahrensgesetz (Residenzpflicht) und die Kopplung der finanziellen Unterstützung an Gutscheine (anstatt Bargeld).

Für eine Verbesserung der Situation fordern wir die dezentrale Unterbringung der AsylbewerberInnen und Flüchtlinge. Ebenfalls sind die Abschaffung von Warengutscheinen und die Aufhebung der Residenzpflicht, mindestens aber die Ausweitung auf ganz Thüringen, anzustreben.

- 2) Unterbringung aller unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in Einrichtungen der Jugendhilfe

Der Flüchtlingsrat Thüringen e.V. zeigt auf, dass in Thüringen unbegleitete minderjährige Jungen ab 16 Jahre ungeachtet ihrer besonderen jugendlichen Bedürfnislagen wie Erwachsene behandelt werden und in gewöhnlichen Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Für Mädchen gilt diese Regelung erst ab 18 Jahren.

Wir fordern, die Unterbringung unbegleiteter männlicher Flüchtlinge bis 18 Jahren ebenfalls durch Einrichtungen der Jugendhilfe zu gewährleisten.

- 3) Ermöglichung des Schulabschlusses und des Abschlusses einer weiterführenden Ausbildung (Lehrausbildung, Studium) für Kinder von Flüchtlingen und Geduldeten

Seit 2005 besteht in Thüringen auch die Schulpflicht für Kinder von Flüchtlingen und Geduldeten. Wenn das Aufenthaltsrecht einer Familie jedoch beendet wird, bedeutet das für die schulpflichtigen Kinder, dass die begonnene Ausbildung nicht abgeschlossen werden kann. Auf diese Weise werden jungen Menschen Zukunftschancen genommen.

Wir fordern, dass diese Jugendlichen ihren Schulabschluss bzw. den Abschluss einer weiterführenden Ausbildung beenden können.

4) Migrantenorganisationen als Akteure der Integrationsförderung stärken

Migrantenorganisationen bündeln Engagement, Migrationserfahrung und Kompetenzen in der Integrationsarbeit vor Ort. Daher können sie eigene Integrationsangebote bedarfsgerecht ausrichten und werden häufig als Experten für die bedarfsgerechte Ausrichtung der Angebote von Bund, Ländern, Kommunen und privaten Trägern herangezogen. Eine systematische und gleichberechtigte Einbeziehung der Kompetenzen von Migrantenorganisationen in die Gestaltung von Integrationsangeboten findet gegenwärtig jedoch nur punktuell statt. Das gilt auch für die Förderung von Migrantenorganisationen als Akteure der Integrationsförderung - insbesondere als Träger von Integrationsangeboten.

Unter dem Leitthema "gesellschaftliche Teilhabe stärken" ist es von Bedeutung, integrativ arbeitende Migrantenorganisationen zu unterstützen, damit sie ihre integrationsfördernden Funktionen noch konkreter und umfangreicher ausfüllen können. Ein besonders zu beachtender Aspekt wird dabei in dem integrationsfördernden (bürgerschaftlichen) Engagement von Frauen- bzw. Migrantinnenorganisationen gesehen. Den bestehenden Handlungsbedarf unterstreicht auch der Nationale Integrationsplan: "Gleichberechtigte Teilhabe zu gewährleisten ist ein Prozess, der vor allem die Unterstützung und Qualifizierung von Migrantenorganisationen erfordert."

Wir fordern deshalb vom Land und den kommunalen Spitzenverbänden,

- den Ausbau tragfähiger Strukturen für die Integrationsarbeit von Migrantenorganisationen zu fördern,
- das bürgerschaftlichem Engagement in und durch Migrantenorganisationen zu unterstützen,
- die Zusammenarbeit der in der Integrationsarbeit engagierten Institutionen und Organisationen mit Migrantenorganisationen zu initiieren.

Von besonderer Bedeutung ist hierbei auch die interkulturelle Öffnung der Mehrheitsgesellschaft.

... von der Landesregierung, sich in der Kultusministerkonferenz (KMK) einzusetzen für:

5) Anerkennung von Bildungsabschlüssen

Die Anerkennung von im Ausland erworbenen Bildungs- und Ausbildungsabschlüssen ist in Deutschland bislang unzureichend. Besonders eingewanderten jungen Menschen wird auf diese Weise der Zugang zu Weiterqualifizierung erschwert.

Wir fordern daher die Anerkennung von ausländischen Bildungs- und Ausbildungsabschlüssen. Die Tarifpartner fordern wir auf, entsprechende Regelungen zu treffen und die Einstufung in den Arbeitsverträgen zu Gunsten der Betroffenen vorzunehmen.

... von der Landesregierung, sich im Bundesrat einzusetzen für:

6) Rücknahme der Vorbehaltserklärung der Bundesregierung zur UN-Kinderrechtskonvention vom 14.11.1991 hinsichtlich des Ausländervorbehaltes sowie die Anhebung der Verfahrensfähigkeit von 16 auf 18 Jahre

Der durch die Bundesregierung erklärte „Vorbehalt“ gegen die UN-Kinderrechtskonvention führt dazu, dass minderjährige unbegleitete Flüchtlinge in Aufenthalts- und Asylverfahren teilweise wie Erwachsene behandelt werden.

Wir fordern die sofortige Rücknahme der Vorbehaltserklärung und damit die vollständige Gewährleistung der Grundrechte für Kinder.

7) Sicherung des Umgangs von minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen

Nach geltendem deutschem Recht sollen minderjährige unbegleitete Flüchtlinge nach SGB VIII und BGB behandelt werden. Da 16 bis 17-jährige jedoch im Aufenthalts- und Asylverfahren bereits als handlungsfähig gelten, werden diese Schutzmechanismen oft außer Kraft gesetzt. Die jungen Migranten werden dann vom Jugendamt an die Außenstellen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge verwiesen und dort wie Erwachsene behandelt. Dies entspricht jedoch nicht ihren besonderen jugendlichen Bedürfnislagen.

Um ihnen den zustehenden Schutz zu gewähren, fordern wir die Anhebung der Verfahrensfähigkeit junger Migranten nach § 12 Asylverfahrensgesetz von 16 auf 18 Jahre.

8) Kettenduldungen beenden – humanitäres Bleiberecht sichern

Die Bleiberechtsregelungen von 2006 und 2007 sollen Familien und Einzelpersonen ein humanitäres Aufenthaltsrecht vermitteln, die sich seit vielen Jahren im Bundesgebiet aufhalten, aber keinen rechtmäßigen Aufenthalt erlangen konnten.

Allerdings können die strengen Kriterien zum Erlangen einer Aufenthaltserlaubnis, wie beispielsweise die Stichtage zum Nachweis der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und die strengen Anforderungen an die eigenständige Lebensunterhaltssicherung oder an die Mitwirkungspflicht, nicht erfüllt werden. Der Rückfall in den Status der Duldung wäre für die seit vielen Jahren hier lebenden Flüchtlinge die Folge. Damit wären viele wieder von Abschiebung bedroht.

Ob und inwieweit langjährig Geduldete überhaupt eine Chance hatten, ihren Lebensunterhalt nicht nur vorübergehend eigenständig zu sichern, hängt maßgeblich von der Situation auf dem Arbeitsmarkt ab. In den Regionen konnte die Bleiberechtsregelung daher nur bedingt greifen. Erschwerend wirkt sich hier besonders die Wirtschaftskrise aus.

Darüber hinaus genügt es nicht, eine Arbeit zu haben und selbst für seinen Lebensunterhalt aufzukommen. Entscheidend ist, dass insgesamt ein (Familien-)Einkommen erzielt wird, das deutlich über dem so genannten Hartz IV – Satz liegt.

Wir fordern, dass

- die Aufenthaltserlaubnis auch dann verlängert wird, wenn der Lebensunterhalt nur anteilig gesichert ist;
- die Anforderungen an den eigenständigen Lebensunterhalt gesenkt werden;
- die Stichtagsregelung (1.7.1999) aufgehoben und statt dessen eine Mindestaufenthaltsdauer eingeführt wird;
- Unterbrechungen des Aufenthalts nicht zu einem Verlust des Bleiberechts führen und frühere Aufenthaltszeiten angerechnet werden;
- das Bleiberecht auch für Personen greift, die noch im Asylverfahren sind;
- die Gewährung des Bleiberechts nicht daran geknüpft wird, dass ein so genannter Nationalpass besorgt werden muss;
- der Einzelfall angemessen gewürdigt wird in der Beurteilung von Ausschlussgründen und Mitwirkungspflichten;
- bei Straftaten mit geringem Unrechtsgehalt nach Würdigung des Einzelfalls ein Bleiberecht gewährt wird;
- die Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ in einem früheren Asylverfahren niemanden von der Bleiberechtsregelung ausschließt;

- Familienmitglieder auch dann bleiben dürfen, wenn andere Familienmitglieder wegen schwerer Straftaten aus der Bleiberechtsregelung ausgeschlossen sind (keine Sippenhaft).

9) Kommunales Wahlrecht garantieren

Nach Artikel 28 des Grundgesetzes besitzen Angehörige sogenannter Drittstaaten auch bei dauerhaftem Aufenthalt in Deutschland kein kommunales Wahlrecht. Damit ist ein Teil der Bevölkerung von der politischen Willensbildung als demokratisches Grundrecht ausgeschlossen.

Wir fordern eine Änderung des Artikels 28, um das kommunale Wahlrecht für dauerhaft in Deutschland lebende Staatsangehörige aus Drittstaaten zu erweitern.

A N H A N G

Begrifflichkeiten

Migration benennt die längerfristige Verlagerung des Lebensmittelpunktes eines Menschen über internationale Grenzen hinweg. Die Ursachen dafür sind vielfältig. Zumeist sind unzumutbare Lebensumstände und -lagen im Heimatland wie Krieg, Gewalt, politische Verfolgung, Armut und Naturkatastrophen aber auch die Suche nach Arbeit und Bildungsmöglichkeiten (z.B. Studium), Familiennachzug oder ähnliches Gründe dafür, in ein anderes Land zu gehen. Migration ist ein weltweites Phänomen und kann nicht auf einen nationalen oder europäischen Fokus beschränkt werden.

Integration kommt aus dem Lateinischen und heißt wörtlich "Wiederherstellung eines Ganzen". Dabei wird Integration jedoch nicht als einseitiger Prozess der Angleichung der Zugewanderten an die Mehrheitsgesellschaft gesehen, was einer Assimilierung gleich käme. Vielmehr ist Integration ein wechselseitiger Prozess, der des Engagements beider Seiten bedarf. (Außerdem kann nicht von einer homogenen Mehrheitsgesellschaft ausgegangen werden, in die hinein zu integrieren wäre.) Das Lernen voneinander als Bereicherung wie auch der beiderseitige Wille und die Bereitschaft zur Verständigung muss als gemeinsame Aufgabe betrachtet werden. Integration ist mehr als bloße Duldung oder schlichte Tolerierung.

Wenn von Migration und Integration die Rede ist, werden verschiedene Personenbezeichnungen gebraucht, deren Bedeutung zur Erfassung der Thematik wesentlich ist:

- Menschen mit Migrationshintergrund: allgemeine Bezeichnung für zugewanderte wie auch in Deutschland geborene Ausländer einschließlich Asylbewerber, Flüchtlinge und Spätaussiedler. Menschen mit Migrationshintergrund sind aber auch Eingebürgerte sowie deren Kinder. Die Bezeichnung Mensch mit Migrationshintergrund gilt demnach unabhängig vom Besitz eines deutschen Passes. In Deutschland lebten im Jahr 2007 etwa 15 Mio. Menschen mit Migrationshintergrund, davon waren etwa 7 Mio. deutsche Staatsbürger. (Vgl. Statistisches Bundesamt)
- Ausländer: beschreibt die Zugehörigkeit zu einem anderen als den deutschen Staat. Eine Sonderrolle kommt den Bürgern anderer EU-Staaten zu. Sie haben spezielle Aufenthaltsrechte und verfügen auch über das kommunale Wahlrecht in Deutschland.
- „ausländische Mitbürger“: gibt es so nicht! Während „ausländisch“ beschreibt, dass die Personen keine deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, wird mit „Mitbürger“ das Gegenteil zum Ausdruck gebracht. Die Bezeichnung macht jedoch deutlich, dass jene Personen als gleichberechtigte Nachbarn angesehen werden.
- Asylbewerber: Menschen, die in einem fremden Land um Asyl, das heißt um Aufnahme und Schutz vor politischer oder sonstiger Verfolgung suchen.
- Flüchtling: bezeichnet über die Alltagssprache hinaus den Rechtsstatus, der einem Menschen nach positiver Prüfung des Asylantrags zugesprochen wird (= anerkannter Asylbewerber).
- Geduldete: besitzen kein Aufenthaltstitel, sondern sind Menschen, deren Aufenthalt durch eine „vorübergehende Aussetzung der Abschiebung“ gekennzeichnet ist. Häufig wird diese monatsweise erteilt, wodurch bei erneut ausgesprochenen Duldungen das Problem der „Kettenduldung“, häufig über Jahre hinweg, entsteht.
- Zuwanderer/ Zugewanderte: Menschen, die nach Deutschland gekommen sind, um dauerhaft hier zu leben, sowie deren Kinder. Dazu zählen auch die Spätaussiedler, die rechtlich gesehen die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, de facto aber auch von Integrationsproblemen betroffen sind.